



HARTMUT GÖDDECKE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

PHOENIX-Kapitaldienst GmbH: Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren

I. Allgemeines

Nachdem das Insolvenzverfahren durch das Amtsgericht Frankfurt eröffnet worden ist, hat der Insolvenzverwalter Schmitt die Aufgabe, sich einen Überblick über die Lage des Unternehmens zu verschaffen; hierzu gehört die Erfassung und die Auflistung aller Verbindlichkeiten (= Schulden) und Vermögenswerte (= Bankguthaben, Gegenstände des Geschäftsbetriebs, Gebäude, sonstige Rechte).

Der Insolvenzverwalter schreibt dazu alle ihm bekannten Geschäftspartner an und fordert sie auf, entweder ihre Forderung zu beschreiben (sofern es sich um Verbindlichkeiten handelt) oder er versucht – da es zum jetzigen Zeitpunkt als ausgeschlossen angesehen werden kann, dass der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird – die Vermögenswerte zu Geld zu machen.

II. Anmeldung der Forderung

Der Insolvenzverwalter wird die einzelnen Kunden der PHOENIX in der nächsten Zeit anschreiben und diese bitten, die Forderungen anzumelden. Dazu wird – wie in solchen Fällen üblich – ein Formblatt dem Anschreiben beigelegt, in dem die Angaben eingetragen werden können.

Ein solches Formblatt könnte ungefähr so aussehen:

Forderungsanmeldung	
Insolvenzverwalter	Insolvenzschnldner
RA Frank Schmitt Olof-Palme-Str. 13, 60439 Frankfurt/M.	Phoenix Kapitaldienst GmbH Bad Vilbeler Str. 24, 60313 Frankfurt / M.
Gläubiger	Gläubigervertreter
Ihr Name und Anschrift Ihre Bankver- bindung (Name und Vorname bzw. Firmenbezeichnung gem. Eintragung in das Handelsregister, Anschrift, Rufnummer und Aktenzeichen) Bankkonto des Gläubigers: (Konto-Nr., Bank bzw. Postscheckamt)	Name und Anschrift Ihres Anwalts Bankverbindung Ihres Anwalt Vollmacht – liegt an – wird umgehend nachgereicht. Sie muß sich auf das Insolvenzverfahren erstrecken Bankkonto des Gläubigervertreters: (Konto-Nr., Bank bzw. Postscheckamt)

HARTMUT GÖDDECKE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

Hauptsache (nur EURO-Beträge)	EURO
Zinsen% ausEURO vom bis zum 14.03.2005	EURO
Kosten Kosten sind anzumelden, soweit sie vor Verfahrenseröffnung entstanden sind.	EURO
Gesamtbetrag	EURO

Angabe der Kunden-Nr. etc.
alle Belege in Kopie beifügen

Schuldgrund:
(Ware, Leistungen, Dienstleistungen, Wechselforderungen, Lohnforderungen)

(Soweit nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO geltend gemacht werden, bitte
auf einem gesonderten Blatt erläutern.)

Dürfte für Sie nicht zutreffen

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung für den Ausfall wird
– nicht – beansprucht.

(Abgesonderte Befriedigung kann beansprucht werden, wenn der Gläubiger u.a. ein Pfandrecht besitzt.)

Dürfte für Sie nicht zutreffen

Vollstreckungstitel ist – nicht – vorhanden und beigelegt.

z. B. Urteil gegen
PHOENIX

Nachdem das Formular ausgefüllt worden ist, wird es zweifach an den Insolvenzverwalter Schmitt (nicht an das Amtsgericht Frankfurt/M.) zurückgesandt. Eine schriftliche Bestätigung über den Eingang des Formulars erfolgt grundsätzlich nicht.

III. Eintragung der Forderung zur Insolvenztabelle

Der Insolvenzverwalter trägt Ihre angemeldete Forderung in die von ihm geführte Insolvenztabelle ein. Sollte er sich weigern, was wahrscheinlich kaum der Fall sein wird, so kann die Eintragung in die Insolvenztabelle gerichtlich geltend gemacht werden.

IV. Prüfung der angemeldeten Forderung

In einer besonderen Gläubigerversammlung wird erörtert, ob die angemeldete und eingetragene Forderung zu Recht erhoben wird. Die Erörterung muss für die Forderung stattfinden, gegen die der Insolvenzverwalter oder ein anderer Insolvenzgläubiger Widerspruch erhoben hat; ansonsten gilt die Forderung als anerkannt. Der Prüfungstermin wird vom Gericht im Einvernehmen mit dem Insolvenzverwalter festgesetzt. Über das Ergebnis dieser Erörterung erhält die Kapitalanleger eine Nachricht.

Soweit Ihre Forderung von der EdW (Entschädigungseinrichtung für Wertpapierdienstleistungen) erhalten haben, werden Sie Ihre Ansprüche abtreten müssen; die Insolvenztabelle wird dann geändert.

V. Auszahlungen

Die Feststellung, dass eine Forderung in die Insolvenztabelle aufgenommen worden ist, sagt noch nichts darüber aus, ob der Anleger einen Teil seines Geldes wieder sehen wird, denn es kommt darauf an, ob noch genügend Verteilungsmasse aus dem Topf der ehemaligen PHOENIX zur Verfügung steht. Erfahrungsgemäß wird das Ergebnis erst nach einer Reihe von Jahren feststehen. Eine Verfahrensdauer von fünf bis acht Jahren erscheint nach jetziger Einschätzung als nicht ausgeschlossen.

In der Zwischenzeit empfiehlt es sich für den Anleger, die Ansprüche auch bei anderen Ersatzpflichtigen geltend zu machen; denn ansonsten läuft er Gefahr, dass ein Teil seiner Ansprüche verjähren könnte.

28. März 2005 (HG)